

Satzung

über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) in der Stadt Monheim am Rhein vom 22.12.1989 in der Fassung vom 18.12.2003

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 17.12.2003 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- §§ 7 - 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GV.NRW. S. 762)
- §§ 2, 3, 5, 5 a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21.06.1988 (GV.NW. S. 250/SGV. NW. 74) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.11.1998 (GV.NRW. 1998, S. 666)
- Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.08.1998 (BGBl. I, S. 2455)
- § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der zur Zeit geltenden Fassung,
- § 86 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NW -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.1995 (GV.NW. S. 218/SGV. NW. 232) in der zur Zeit geltenden Fassung.

§ 1

Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als ‚kommunale Abfallentsorgungseinrichtung‘ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Ziel der Abfallwirtschaft und damit auch der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ist es, Abfälle so weit wie möglich zu vermeiden oder zu verringern. von unvermeidbaren Abfällen sind verwertbare Anteile weitestgehend zu trennen und zu verwerten, nicht verwertbare Anteile sind umweltverträglich zu entsorgen.
- (3) Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen,
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen,
 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist,
 4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.

- (4) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis nach einer hierfür von ihm erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (5) Die Stadt kann sich zur Durchführung der ihr obliegenden Aufgaben Dritter bedienen (§ 16 KrW-/AbfG).
- (6) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßnahmen des § 2 LAbfG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2 Umfang der Abfallentsorgung

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfaßt das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises Mettmann, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 1. Einsammeln und Befördern von Restmüll einschließlich der Abfallverwiegung
 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen einschließlich der Abfallverwiegung. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile, insbesondere pflanzliche Küchenabfälle wie ungekochte Obst- und Gemüsereste, Gartenabfälle wie etwa Blumen, zerkleinerte Sträucher, Rasenschnitt, Zimmerpflanzen, Laub usw. zu verstehen.
 3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufspackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.
 4. Einsammeln und Beförderung von sperrigen Abfällen/Sperrmüll.
 5. Einsammeln und Befördern von Alt-Kühlschränken.
 6. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen mit Schadstoffmobilen.
 7. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen
 8. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.
 9. Betreibung eines Wertstoffhofes.

Das Einsammeln und Befördern erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüllgefäß, Bioabfallgefäß, Altpapiergefäß und Restmüllsack), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Entsorgung von Sperrmüll, Entsorgung von Altkühlschrankgeräten) sowie durch eine ge-

trennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung auf dem Wertstoffhof, in Altglas-Containern im gesamten Stadtgebiet sowie die Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen über das Schadstoffmobil. Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 – 16 dieser Satzung geregelt.

- (2) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen dualen System der Duales System Deutschland AG.

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind gemäß § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG mit Zustimmung des Landrates ausgeschlossen:
1. Abfälle, die auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 23 KrW-/AbfG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmeverrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 15 Abs. 3 Satz 1 KrW-/AbfG).
 2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 15 Abs. 3 Satz 2 KrW-/AbfG). Dies sind all jene Abfälle die nicht in der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Liste (Abfallkatalog des Kreises Mettmann) aufgeführt sind. Die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Stadt kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung des Landrates widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 15 Abs. 3 Satz 3 KrW-/AbfG).
- (3) Vom Einsammeln und Befördern sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen, soweit Dritten (§ 16 Abs. 2 KrW-/AbfG), Verbänden (§ 17 Abs. 3 KrW-/AbfG) oder Einrichtungen (§ 18 Abs. 2 KrW-/AbfG) Pflichten zur Entsorgung von Abfällen übertragen worden sind.

§ 4

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (schadstoffhaltige Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG) werden von der Stadt bei den von ihr betriebenen stationären Sammelstellen und mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.

- (2) Die in Absatz 1 genannten schadstoffhaltigen Abfälle dürfen nur zu den von der Stadt bekanntgegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden.

§ 5

Anschluß- und Benutzungsrecht

- (1) Jede Eigentümerin bzw. jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss ihres bzw. seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (**Anschlussrecht**).
- (2) Die anschlussberechtigte Person und jede andere Abfall besitzende Person im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (**Benutzungsrecht**).

§ 6

Anschluß- und Benutzungszwang

- (1) Jede Eigentümerin und jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist verpflichtet, ihr bzw. sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Die Eigentümerin oder der Eigentümer eines Grundstückes als anschlusspflichtige Person und jede andere Abfall besitzende Person (z.B. im Rahmen von Miet- bzw. Pachtverhältnissen) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf ihrem Grundstück oder sonst bei ihr anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken und Abfall erzeugende oder Abfall besitzende Personen auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/ industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.

- (3) Der Anschluß- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Der Anschluß- und Benutzungszwang (§ 6 Abs. 1 und 2) erstreckt sich auch auf Klein-gartenabfälle im Sinne des § 6 Pflanzen-Abfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. September 1978 (GV NRW, S. 530), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 1984 (GV NRW, S. 670), - SGV.NRW. 74 -.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Dritten oder privaten Entsorgungsverbänden Pflichten zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen nach § 16 Abs. 2, 17 Abs. 3, 18 Abs. 3 KrW-/AbfG übertragen worden sind (§ 13 Abs. 2 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 13 Abs. 3 Nr. 1 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§ 13 Abs. 3 Nr. 2 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies der Stadt nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 13 Abs. 3 Nr. 3 KrW-/AbfG).

§ 8

Ausnahmen vom Anschluß- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluß- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit die anschluß- und/oder benutzungspflichtige Person nachweist, daß sie in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG zu verwerten (Eigenverwertung). Eine Ausnahme vom Anschluß- und Benutzungszwang an das Bioabfallgefäß besteht insoweit dann, wenn die anschluß- und/oder benutzungspflichtige Person nachvollziehbar und schlüssig darlegt, daß sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i. S. d. § 5 Abs. 3 KrW/AbfG so zu behandeln, daß eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbeson-

dere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenkompostierung). Eine Befreiung vom Anschluß- und/oder Benutzungszwang kann auch erfolgen, wenn die anschluß- und/oder benutzungspflichtige Person bzw. eine in ihrem Haushalt lebende Person eine gesundheitliche Beeinträchtigung (z. B. Allergiker) bei Benutzung eines Bioabfallgefäßes nachvollziehbar und schlüssig darlegt. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der anschluß- und/oder benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluß- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluß- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

- (2) Eine Ausnahme vom Anschluß- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern industriell oder gewerblich genutzt werden, wenn die abfallerzeugende/abfallbesitzende Person nachweist, daß sie die bei ihr anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der anschluß- und/oder benutzungspflichtigen Person fest, ob eine Ausnahme vom Anschluß- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluß- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

§ 8 a Abfallgemeinschaft

- (1) Die jeweiligen Anschlußberechtigten (im Sinne dieser Satzung) mehrerer benachbarter Grundstücke im Gebiet der Stadt können sich auf schriftlichen Antrag für die gemeinsame Verwendung von Restmüll-, Altpapier- und Bioabfallgefäßen zu einer „Abfallgemeinschaft“ zusammenschließen.
Die Stadt kann einen solchen Antrag auf Zusammenschluß zu einer Abfallgemeinschaft bei zu erwartender Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie aus sonstigen Gründen des öffentlichen Wohles ablehnen.
- (2) Schreiben bzw. sonstige Benachrichtigungen der Stadt in Abfallangelegenheiten sind grundsätzlich an die bevollmächtigte Person, die von der Abfallgemeinschaft zu benennen ist, zu richten.
Es ist dann Aufgabe der bevollmächtigten Person, die Inhalte dieser Schreiben bzw. sonstigen Benachrichtigungen der Stadt den übrigen Mitgliedern der Abfallgemeinschaft unverzüglich in geeigneter Art und Weise zur Kenntnis zu bringen.
- (3) Die Stadt kann für den Fall, daß eines oder mehrere der Mitglieder der Abfallgemeinschaft ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt bzw. handeln (vergl. § 20 dieser Satzung) und das jeweils verantwortliche Mitglied der Abfallgemeinschaft nicht unverzüglich eindeutig oder erfolgversprechend festgestellt werden kann, sämtliche Maßnahmen gemäß dieser Satzung zur Beseitigung der festgestellten Ordnungswidrigkeit auch gegen die benannte Bevollmächtigte bzw. den benannten Bevollmächtigten richten.
- (4) § 10 Abs.2 Satz 2 und Abs. 5 gelten entsprechend.

§ 8 b Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Abfallerzeugende/-besitzene Personen, deren Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossen sind (§ 3), sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Mettmann vom 29. Juni 1987 (Amtsblatt des Kreises Mettmann vom 18. September 1987, Nr. 17 b), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Mai 1988 (Amtsblatt des Kreises Mettmann vom 27. Mai 1988, Nr. 9 f), zu der vom Kreis angegebenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 9 Sperrige Abfälle

- (1) Die anschlussberechtigte Person und jede andere abfallbesitzende Person im Gebiet der Stadt hat im Rahmen der §§ 2 bis 4 das Recht, sperrige Abfälle aus Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstücks, die wegen ihres Umfangs, ihres Gewichtes oder ihrer Menge nicht in den zugelassenen Abfallbehältern und Abfallsäcken (§ 10) untergebracht werden können, gesondert abfahren zu lassen.
- (2) Die sperrigen Abfälle werden auf Abruf abgefahren. Besitzerinnen bzw. Besitzer sperriger Abfälle können zur Anmeldung zwei im Abfallkalender befindliche Antwortkarten benutzen. Auf diesen Karten ist dem mit der Durchführung der Abfallentsorgung beauftragten Unternehmen unter Angabe der Adresse und ggfs. der Telefon-Nr. der abfallbesitzenden Person stichwortartig die Art des sperrigen Abfalls mitzuteilen. Das mit der Abfallentsorgung beauftragte Unternehmen teilt dann den Abfuhrtermin des sperrigen Abfalls mit. Bei Mehranfall von Sperrmüll können weitere Abfahren telefonisch unter der Rufnummer 02173/9066-0 angefordert werden. Frühestens am Abend vor diesem Termin sind die sperrigen Abfälle von der abfallbesitzenden Person auf dem Gehweg oder, wo ein solcher nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Straße zum Abholen bereitzustellen, ohne daß hierdurch Vorübergehende und der Straßenverkehr gefährdet oder in unzumutbarer Weise behindert werden. § 12 Absatz 1 Satz 3 gilt sinngemäß.
Nicht von der Sperrmüllabfuhr mitgenommene Gegenstände müssen umgehend, spätestens jedoch zum Einbruch der Dunkelheit von der Verkehrsfläche entfernt werden. Verunreinigungen sind unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (3) Das Bereitstellen von Sperrmüll zur Abholung ohne die gemäß Absatz 2 vorgeschriebene Anmeldung sowie das Dazustellen von Sperrmüll sind nicht gestattet.

§ 9 a Schwemmgut

- (1) Nach Hochwasser anfallendes Schwemmgut ist der Stadt zur Abholung bereitzustellen.
- (2) Zur Abfuhr kann sich die Stadt Dritter bedienen.
- (3) Soweit abfallbesitzende Personen Schwemmgut selbst ohne Einverständnis der Stadt beseitigen oder beseitigen lassen, übernimmt die Stadt die dadurch entstehenden Kosten nicht.

§ 9 b Bioabfall, Kleingartenabfall, Eigenkompostierung

- (1) Bioabfall (alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile, insbesondere pflanzliche Küchenabfälle wie ungekochte Obst- und Gemüsereste, Gartenabfälle wie etwa Blumen, zerkleinerte Sträucher, Rasenschnitt, Zimmerpflanzen, Laub usw.) ist in den dafür bestimmten Abfallbehälter (braune Biotonne) einzufüllen. Diese Abfälle werden zum Zwecke der Verwertung (z.B. Kompostierung) der Verwertungsanlage des Kreises zugeführt.
- (2) Kleingartenabfälle im Sinne des § 6 der Pflanzen-Abfallverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.09.1978 (GV. NW. S. 530), geändert durch Gesetz vom 06.11.1984 (GV. NW. S. 670/ SGV. NW. 74), in der jeweils geltenden Fassung sind zum Zwecke der Verwertung entweder in die Biotonne (Absatz 1) einzufüllen oder bei der Grünannahmestelle der Stadt abzuliefern.
- (3) Die in Absatz 1 und 2 genannten Abfälle können von den abfallbesitzenden Personen auch im Wege der Eigenkompostierung verwertet werden. Ausgenommen von der Eigenkompostierung sind gekochte Speisereste und Knochenreste. Diese sind dem Restmüllgefäß zuzuführen.

§ 10

Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren ordnungsgemäße Befüllung sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
 - a) 60-, 80-, 120-, 240-, 770- und 1.100-l-Abfallbehälter als Restmüllgefäße,
 - b) 90-, 120-, 240- und 1.100-l-Altpapierbehälter,
 - c) 60-, 80-, 120- und 240-l-Biotonnen.

Die 60-, 80-, 120- und 240-l-Restmüllgefäße werden mit einem Schloss versehen.

Mit einem Schleusensystem zur Erfassung der individuellen Inanspruchnahme des Gefäßes werden alle 770- und 1.100-l-Restmüllgefäße ausgestattet, die zur Entsorgung des Restmülls von Grundstücken dienen, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden.

In begründeten Einzelfällen kann von der Ausstattung dieser Gefäße mit einem Schleusensystem auf Antrag der Grundstückseigentümerin oder des –eigentümers abgesehen werden.

90-l-Altpapierbehälter sind Auslaufmodelle. Es erfolgt keine Neuauslieferung mehr.

Die Abfall besitzende oder erzeugende Person hat die Abfälle nach Altpapier, Bioabfall, Glas, Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen sowie Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die Stadt bereit zu stellen:

1. Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzufüllen;
2. Altpapier ist in den blauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück der Abfall besitzenden Person zur Verfügung steht und in diesem blauen Abfallbehälter zur Abholung bereit zu stellen;

3. Bioabfälle sind in den braunen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück der Abfall besitzenden Person zur Verfügung steht und in diesem braunen Abfallbehälter zur Abholung bereit zu stellen. Dies gilt nicht für ungekochte und gekochte Speisereste tierischer Herkunft, Knochenreste und gekochte Speisereste pflanzlicher Herkunft. Diese sind in den grauen Restmüllbehälter einzufüllen;
 4. Metalle, Kunststoffe, Verbundstoffe (insbesondere Verkaufsverpackungen aus diesen Materialien) sind in den gelben Sack bzw. gelben Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück der Abfall besitzenden Person zur Verfügung steht und in diesem gelben Sack bzw. Abfallbehälter zur Abholung bereit zu stellen;
 5. der verbleibende Restmüll ist in den grauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück der Abfall besitzenden Person zur Verfügung steht und in diesem grauen Abfallbehälter zur Abholung bereit zu stellen.
- (3) Die Abfälle müssen in die zugelassenen Abfallbehälter entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfall, der nicht in den vorgesehenen Abfallbehältern bereitgestellt wird, wird nicht abgefahren.
 - (4) Die Abfallbehälter sind so zu befüllen, dass bei den Behältertypen 60 Liter bis 120 Liter ein zulässiges Gesamtgewicht von 60 Kilogramm sowie beim Behältertyp 240 Liter ein zulässiges Gesamtgewicht von 100 Kilogramm nicht überschritten wird. Behälter mit einem darüber hinausgehenden Gesamtgewicht werden nicht geleert.
 - (5) Die Abfallbehälter werden von der Stadt bereitgestellt und sind von den Grundstückseigentümerinnen bzw. -eigentümern, Mieterinnen bzw. Mietern und sonstigen nach § 19 Verpflichteten zu unterhalten.
 - (6) Reicht das den Anschlußpflichtigen bereitgestellte Behältervolumen der jeweiligen Abfallbehälter zur ordnungsgemäßen Abfallentsorgung nicht aus (z. B. wenn sich der Behälter an zwei aufeinander folgenden Abfahrten wegen Überfüllung nicht schließen läßt), ist die Stadt berechtigt, die Verwendung größerer oder zusätzlicher Behälter zu verlangen und diese bereitzustellen.
 - (7) Die Abfallbehälter müssen geschlossen gehalten werden. Sie dürfen nur so weit gefüllt werden, daß sich der Deckel schließen läßt. Der Abfall darf nicht fest eingefüllt werden, so daß die Entleerung erschwert wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Abfallbehälter zu füllen oder in diesen zu verbrennen. Die Behälter sind stets in sauberem und gebrauchsfähigem Zustand zu halten und nötigenfalls zu erneuern.
 - (8) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
 - (9) Für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen sowie durch Verlust der Abfallbehälter entstehen, haften die Grundstückseigentümerinnen bzw. -eigentümer und die gleichgestellten Verpflichteten (§ 19).
 - (10) Für Schäden, die durch den ordnungswidrigen Zustand oder Inhalt des Abfallbehälters entstehen, haften die Grundstückseigentümerinnen bzw. -eigentümer und die gleichgestellten Verpflichteten (§ 19).
 - (11) Die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, daß die Abfallbehälter allen Hausbewohnerinnen und Hausbewohnern zu-

gänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.

- (12) Für vorübergehend mehr anfallende Abfälle, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, können die von der Stadt in Abs. 2 zugelassenen Abfallsäcke benutzt werden.

Zugelassen sind 70-Liter-Abfallsäcke.

Die Abfuhr der 70-Liter-Abfallsäcke erfolgt zusammen mit den Restmüllgefäßen, soweit sie neben den Abfallbehältern bereitgestellt sind.

- (13) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen Depotcontainer für Altglas, Altpapier und andere verwertbare Stoffe nur werktags in der Zeit von 7.⁰⁰ Uhr bis 20.⁰⁰ Uhr benutzt werden.

- (14) Auf Antrag der Grundstückseigentümerin bzw. des Grundstückseigentümers oder gleichgestellter Verpflichteter (§ 19) oder anderer Gebührenpflichtiger im Sinne des § 4 Abs. 1 der Abfallentsorgungsgebührensatzung können andere (kleinere oder größere) bzw. zusätzliche Abfallbehälter von der Stadt bereitgestellt werden.

§ 10a

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Jede Grundstückseigentümerin und jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 15 Litern pro Person und Woche vorzuhalten. Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei dem Restmüllgefäß erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindest-Restmüll-Gefäßvolumens pro Person und Woche. Abweichend kann auf Antrag ein geringeres Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 15 Litern pro Person/Woche zugelassen werden, wenn die Abfall besitzende oder -erzeugende Person nachweist, dass durch Abfallvermeidung und Abfallverwertung weniger Abfälle anfallen. Auch im Ausnahmefall darf ein Mindestvolumen von 5 Litern pro Person/Woche nicht unterschritten werden.
- (2) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnerequivalenzen ermittelt. Je Einwohnerequivalent wird ein Mindest-Gefäßvolumen von 15 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

Abweichend kann auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindest-Gefäßvolumen zugelassen werden. Auch im Ausnahmefall darf ein Mindestvolumen von 5 Litern je Einwohnerequivalent nicht unterschritten werden. Die Stadt legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/ Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

Einwohnerequivalente werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen/Institution	je Platz / Beschäftigten / Bett	Einwohnerequivalent
a) Krankenhäuser, Kliniken und.		

Ähnliche Einrichtungen	je Platz	1
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe selbständige Handels- Industrie- u. Versicherungs-Vertreter	je 3 Beschäftigte	1
c) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/Kind	1
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	4
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	2
h) sonstige Einzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	0,5
i) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

- (3) Beschäftigte im Sinne des § 11 Abs. 3 sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu $\frac{1}{2}$ bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu $\frac{1}{4}$ berücksichtigt.
- (4) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das sich nach Abs. 1 berechnete Behältervolumen zu dem nach Abs. 2 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzurechnet.
- (5) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, daß das bereitgestellte Mindest-Behältervolumen nicht ausreicht, so hat die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen zu dulden (z.B. 120 Liter statt 80 Liter)

- (1) Die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer hat der Stadt unverzüglich schriftlich - wenn die Stadt es verlangt, auf vorgeschriebenem Vordruck - die zur Durchführung der Abfallentsorgung erforderlichen Angaben (insbesondere den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle oder ihrer Menge) anzumelden.
- (2) Wechselt das Eigentum am Grundstück, so sind sowohl die bzw. der bisherige als auch die neue Eigentümerin bzw. der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
- (3) Fällt auf einem an die Müllabfuhr angeschlossenen Grundstück Müll in außergewöhnlich großer Menge an, so hat die Eigentümerin bzw. der Eigentümer hiervon der Stadt Mitteilung zu machen und zu beantragen, daß besondere Vereinbarungen getroffen werden.

§ 12

Standplatz der Abfallbehälter

- (1) Die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Abfallentsorgung ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust zu sichern. Die zu leerenden Abfallbehälter und mitzunehmenden Abfallsäcke sind von den Anschlußpflichtigen vor den festgesetzten Abholzeiten auf dem Gehweg oder, wo ein solcher nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Straße zur Entleerung bzw. Mitnahme bereitzustellen, ohne daß hierdurch Vorübergehende und der Straßenverkehr gefährdet oder in unzumutbarer Weise behindert werden.

Wenn das Müllfahrzeug nach Ansicht der Stadt nicht ohne Schwierigkeiten unmittelbar am Grundstück vorfahren kann, müssen die Abfallbehälter von der anschlusspflichtigen Person zu einem von der Stadt zu bestimmenden Aufstellungsort gebracht werden.

- (2) Nach der Entleerung müssen die Abfallbehälter ohne Verzögerung wieder von dem Aufstellungsort (Gehweg) gebracht werden.
- (3) Für die Aufstellung der Großraum-Abfallbehälter sind nach den technischen Richtlinien feste Standpunkte auf dem Grundstück anzulegen und zu unterhalten. Für Grundstücke, für die nach Inkrafttreten dieser Satzung Großraum-Abfallbehälter aufgestellt werden müssen, ist bereits im Baugenehmigungsverfahren der Standort nachzuweisen.

§ 13

Häufigkeit und Zeit der Leerung

- (1) Die Stadt bestimmt den Zeitpunkt der Abfuhr des Abfalls und die Anzahl der Entleerungen der Abfallbehälter. In der Regel erfolgt die Abfuhr der
 - a) Restmüllgefäße bis 240 l Gefäßgröße alle 14 Tage im Wechsel mit den Biotonnen, die der 1.100-l-Restmüllgefäße wöchentlich,
 - b) Biotonnen alle 14 Tage im Wechsel mit den Restmüllgefäßen bis 240 l Gefäßgröße,

c) Altpapierbehälter alle 4 Wochen.

In den Monaten von Mitte Mai bis einschl. Mitte September erfolgt die Abfuhr der Biotonnen infolge warmer Witterung wöchentlich.

- (2) Sperrige Abfälle (§ 9) werden je nach Bedarf abgefahren. Die Abfuhrtermine werden den Besitzern sperriger Abfälle rechtzeitig von dem mit der Abfallentsorgung beauftragten Unternehmen bekanntgegeben.

§ 14

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz.

§ 15

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung / Anfall der Abfälle

- (1) Die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn der anschluss- und benutzungspflichtigen Abfall erzeugenden/Abfall besitzenden Person die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehältnisse zur Verfügung gestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallsammelfahrzeugen zur Entleerung der Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG erstmals erfüllt sind.“
- (3) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 16

Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Die anschlussberechtigte Person ist verpflichtet, über § 11 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu angeschlossenen Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen; auf den Grundstücken etwa vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem

Zweck jederzeit zugänglich sein.

- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadt berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach den §§ 55 ff des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 510), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342/ SGV. NW. 2010) anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der anschlussberechtigten Person durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.

§ 17

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Monheim am Rhein und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden Benutzungsgebühren („Abfallentsorgungsgebühren“) nach der zu dieser Satzung erlassenen „Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Monheim am Rhein“ erhoben.“

§ 18

Begriff des Grundstückes

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 19

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümerinnen bzw. Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für erbbauberechtigte Personen, Wohnungseigentümerinnen bzw. Wohnungseigentümer, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbrauchberechtigte sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümerinnen bzw. -eigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, daß neben ihnen andere Anschluß- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
1. ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überläßt;
 2. auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallende Abfälle der städtischen Abfallentsorgung nicht überläßt (§ 6 Abs.1 - 3);

-
3. Sperrmüll ohne Anmeldung bereitstellt oder dazustellen (§ 9 Abs. 3);
 4. von der Eigenkompostierung ausgenommene Abfälle kompostiert (§ 9b Abs. 3);
 5. von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt (§ 10);
 6. für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter mit anderen Abfällen füllt (§ 10);
 7. den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls nicht unverzüglich anmeldet (§ 11);
 8. angefallene Abfälle unbefugt durchsucht oder wegnimmt (§ 15 Abs. 3).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,-- DM geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 21 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 1912.2003 in Kraft.